



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr. 32

Datum 26.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

- Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dachau am 31.12.2025
- Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen;
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband

Az.: 20/022-2/2

Einwohnerzahl am 31.12.2025

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dachau bekannt gegeben:

Gemeinde		Einwohner
09174111	Altomünster, M	7 876
09174113	Bergkirchen	7 636
09174115	Dachau, GKSt	47 461
09174118	Erdweg	6 214
09174121	Haimhausen	5 715
09174122	Hebertshausen	5 781
09174147	Hilgertshausen-Tandern	3 343
09174126	Karlsfeld	21 425
09174131	Markt Indersdorf, M	10 366
09174135	Odelzhausen	5 727
09174136	Petershausen	6 401
09174137	Pfaffenhofen a.d.Glonn	2 355
09174141	Röhrmoos	6 471
09174143	Schwabhausen	6 264
09174146	Sulzemoos	2 841
09174150	Vierkirchen	4 628
09174151	Weichs	3 672
Landkreis		154 176

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz -

FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Laumbacher

Az.20/050-1/2

Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Amtliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Der Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem auf Antrag Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer

Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 €,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 €,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 €,

für jede volle Stunde Sitzungsdauer ersetzt. ²Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Verbandsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

(2) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. ²Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter eine 1/3 Entschädigung des Vorsitzenden.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband der Grund- und Mittelschule Hebertshausen vom 21.05.2020 außer Kraft.

Hebertshausen, 20.05.2026

Hans-Jürgen Schreier
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.